



FÖRDERVEREIN HAUPT- UND REALSCHULE BIRSTEIN

Förderverein der Haupt- und Realschule Birstein e.V. 63633 Birstein, Büdinger Str. 22

Bankkonto: Kreissparkasse Birstein, Konto: 700 56 51, BLZ : 507 500 94
1.Vors.:A. Häußler, 2.Vorsitzende: M. Adam, Kassenwart: M. Gleichmann; Schriftführer. J. Rode

Birstein den 29. März 1993

SATZUNG

§ 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Haupt- und Realschule Birstein e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelnhausen unter der Nummer 789 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Sitz des Vereins ist Birstein, der Gerichtsstand ist Gelnhausen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Haupt- und Realschule Birstein.
Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehrmitteln, für Beiträge zu Schuleinrichtungen, Beihilfe zu schulischen Veranstaltungen, Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften und dergleichen verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Die Mitgliederbeiträge, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften und Firmen werden.
Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Austritt.
Eine eventuelle Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und zwei Beisitzern,

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) die Beisitzer sind Mitglieder kraft ihres Amtes, nämlich: der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates der Haupt- und Realschule Birstein; der/die Schulleiter/in der Haupt- und Realschule Birstein.

Der Verein wird jeweils vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder vertreten.

§ 6 Der Vorstand entscheidet gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 7 Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr, sowie ein Bericht über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung getroffen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beitragsfestsetzung, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese von mehr als ein Viertel der Vereinsmitglieder gefordert werden. Die Einladung muss schriftlich, unter Angabe der Gründe und der zur Verhandlung stehenden Themen erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel- und bei einer Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 9 Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstandssitzungen werden jeweils vom 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Notwendigkeit mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen.

§ 10 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Main-Kinzig-Kreises. Dieser verfügt dann über die weitere Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.